

<i>Betreff</i> Beschluss über die Vereinsförderung
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 23.08.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Sylvia Voss	
<i>Verantwortlich:</i> Bürgermeister	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 26.09.2017	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lindetal beschließt die „Richtlinie zur Förderung des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit der Gemeinde Lindetal“ (Vereinsförderrichtlinie).

Sachverhalt:

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich vielfältige ideelle Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Die gemeinnützigen Vereine fördern soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke und erfüllen Aufgaben, für die sonst die Gemeinde im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger Mittel einsetzen müsste.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Gemeinde Lindetal die Vereine, um somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit auszudrücken.

Die Förderung erfolgt jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Rechtliche Grundlage: Kommunalverfassung MV

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ausgaben in Höhe von 1.000,00 € wurden unter dem Produktsachkonto 28100.54190001 in den Haushalt 2017 eingestellt.

Anlagen:

Entwurf Vereinsförderrichtlinie; Anlage 1- Antrag allgemeine Förderung; Anlage 2- Antrag Projektförderung

Rosemarie Kroh
Bürgermeisterin

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Entwurf

**Richtlinie zur Förderung des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend-,
Senioren- und Sozialarbeit der Gemeinde Lindetal
(Vereinsförderrichtlinie)**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lindetal vom _____ folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich vielfältige ideelle Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Die gemeinnützigen Vereine fördern soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke und erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger Mittel einsetzen müssten.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Gemeinde Lindetal die Vereine um somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit auszudrücken.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Einen Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Sie stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Lindetal dar.

Die Förderung erfolgt jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 1

Grundsätze der Förderung

Gemeinnützige Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen haben die Möglichkeit auf Antrag und in Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Beratungs-, Betreuungs- und Veranstaltungstätigkeit in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Senioren und Sozialarbeit sowie des Sports und der Kultur eine finanzielle und materielle Förderung zu erhalten.

Die Zuwendung ist zweckgebunden zu verwenden. Rechtsansprüche auf Zuwendungen bestehen nicht.

§2

Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen gefördert, die ihren Sitz in der Gemeinde Lindetal haben. Vorzugsweise werden Zuwendungsempfänger bedient, die eine nachhaltige Vereinsarbeit leisten.

§3

Verfahren der Antragstellung

Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Sämtliche Antragsteller sind verpflichtet, zur jährlichen Beantragung der Förderung das von der Gemeinde Lindetal entwickelte Antragsformular vollständig ausgefüllt einzureichen.

Die Antragsformulare (Antrag Allgemeine Förderung / Antrag Projektförderung – Anlagen 1 und 2) können beim Amt Stargarder Land, Hauptamt angefordert oder über die Seiten des Amtes Stargarder Land im Internet abgerufen werden.

Die Anträge sind bis spätestens 31.12. des Vorjahres (für Projektanträge bis zum 31.7.) für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Nach dem festgestellten Stichtag eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt.

Das zuständige Fachamt prüft die Fördermöglichkeiten und die Zuwendungsvoraussetzungen.

Bei Zuwendungen über 1.000 Euro als Investitionszuschuss ist die Empfehlung der Gemeindevertretung einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.

Bei Antragstellung der Vereine und Verbände auf Förderung der Vereinsarbeit nach Sockelbetrag und Mitgliederzahl obliegt dem Bürgermeister die Entscheidungsfindung zu den genannten Anträgen. Die Gemeindevertretung ist über die Ausreichung der Mittel in Kenntnis zu setzen.

§4

Antragsberatung

In den Sitzungen der Gemeindevertretungen finden bei der Antragsberatung vorrangig folgende Aspekte Beachtung:

- Vereinsaktivitäten, Qualität und Nachhaltigkeit der gemeinnützigen Arbeit
- Öffentlichkeitswirksamkeit der Arbeit
- Verwendungszweck der beantragten Förderung Inanspruchnahme
- Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte.

§5

Gewährung von Zuschüssen

1. Im Rahmen der Vereinsarbeit (Allgemeine Förderung)

Jedem beitragspflichtigen Mitglied wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 10 Euro gewährt. Die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder ist nachzuweisen.

2. Investitionszuschüsse (Projektförderung)

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Finanzhaushalt können auf Antrag der Vereine Investitionszuschüsse gewährt werden.

Damit die Verwaltung die Einordnung in den Finanzhaushalt zeitnah vornehmen kann, ist der Antrag auf Bezuschussung einer Investitionsmaßnahme bis zum 31.07. des Vorjahres, der Vorantrag ist bis zum 30.04. einzureichen.

Der vorzeitige Beginn der Maßnahme ist genehmigungspflichtig.

3. Zuschüsse für Jubiläen (Allgemeine Förderungen)

Vereine, die ein Jubiläum feiern, können auf Antrag eine Ehrengabe erhalten. Diese beträgt 300 Euro für alle auf „0“ endenden Jubiläen (10., 20., 30. usw.).

§6

Nachweisführung

1. Im Rahmen der Vereinsarbeit (Allgemeine Förderung)

Ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses ist nicht notwendig. Es handelt sich hier um eine an die Mitgliederzahl (Personenförderung) gebundene Förderung.

2. Investitionszuschüsse (Projektförderung)

Der Vordruck über den Verwendungsnachweis für die ausgereichten Fördermittel wird mit dem Bewilligungsbescheid an den Antragsteller weitergeleitet.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der im Sinne dieser Richtlinie gewährten Leistungen 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:

Sachbericht,
Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel und Mittel Dritter,
Kopien der Ausgabebelege.

3. Zuschüsse für Jubiläen (allgemeine Förderungen)

Ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses ist nicht notwendig.

§7

In krafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindetal, _____

Kroh
Bürgermeisterin

Gemeinde Lindetal

wird von der Verwaltung ausgefüllt		
Eingang	Reg.-Nr.	Beilligt am

Antrag auf Vereinsförderung für das Jahr 20__

(gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Lindetal vom _____)

allgemeine Förderung

- 1. Name des Vereins
- 2. Adresse
- 3. Ansprechpartner
- 4. Mitgliederzahl

Mitglieder gesamt.....

5. Ziele des Vereins lt. Satzung

.....
.....
.....

6. durch den Verein organisierte Veranstaltung, die der Öffentlichkeit dienen

.....
.....
.....

7. abgegebene Unterlagen

- Nachweis der Mitgliederzahl (Auflistung)
- Eintragung in das Vereinsregister (Kopie)

8. Bankverbindung

IBAN:

BIC:

9. Unterschrift

Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes

.....

8. Abgegebene Unterlagen

- Bestätigung der Mitgliederzahl durch übergeordnete Vereinigung
- Eintragung in das Vereinsregister (Kopie)
- Veranstaltungsplan für das eingereichte Projekt (bei Veranstaltungen)
- Kostenplan für das eingereichte Projekt
- Sonstige Projektunterlagen

9. Unterschriften

.....
Mitglied des Vorstandes

.....
Mitglied des Vorstandes

.....
Datum